



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
*Hamburg University of Applied Sciences*



# **BRANDSCHUTZORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN HAMBURG**

**Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg  
Hochschulverwaltung  
Arbeitssicherheit**

Berliner Tor 5  
20099 Hamburg

[www.haw-hamburg.de](http://www.haw-hamburg.de)

Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe März 2007



# INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b>1. Allgemeines</b>	5
1.1 Vorwort	5
1.2 Ziele der Brandschutzordnung	5
1.3 Gliederung der Brandschutzordnung	6
<b>2. Brandschutzordnung Teil-A</b>	7
<b>3. Brandschutzordnung Teil-B</b>	8
3.1 Brandverhütung	8
3.2 Brand- und Rauchausbreitung	10
3.3 Flucht- und Rettungswege	11
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen	11
3.5 Verhalten im Brandfall	11
3.6 Brand melden	12
3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
3.8 In Sicherheit bringen	13
3.9 Löschversuche unternehmen	13
<b>4. Brandschutzordnung Teil-C</b>	16
4.1 Allgemeines	16
4.2 Brandverhütung	16
4.3 Alarmplan	19
4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	19
4.5 Nachsorge	20



<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	20
5.1	Bekanntgabe der Brandschutzordnung	20
5.2	Inkrafttreten	21
	<b>Anlagen</b>	22
3.B1	Anlage Übersicht über Meldeeinrichtungen und Sammelplätze	22
4.C1	Anlage Verfahrensanweisung Feuer- und Heiarbeiten	24
	Erlaubnisschein fr Feuer- und Heiarbeiten	27
4.C2	Anlage Durchfhrung von Veranstaltungen und Ausstellungen	28
4.C3	Anlage Liste der Brandschutzbeauftragte und Brandschutz Helfer	29
5	Anlage Literaturverzeichnis	32



## Allgemeines

### 1.1 Vorwort

Mit der vorliegenden Brandschutzordnung, die für den gesamten Bereich der HAW Hamburg gilt, werden Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall festgelegt. Die Erstellung erfolgte in Anlehnung an DIN 14096 und in Abstimmung mit der Feuerwehr (Feuer- und Rettungswache Berliner Tor), der Landesunfallkasse Hamburg sowie dem Amt für Arbeitsschutz, Hamburg.

Alle Mitglieder der HAW Hamburg sind verpflichtet die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Wird gegen die festgelegten Regelungen verstoßen, kann dieses zivil-, disziplinar-, ordnungswidrigkeiten- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z.B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im Brandfall dazu dienen, dass schnelle Hilfe geleistet wird. Diese sollen dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen.

Aus Gründen der Vereinfachung und Verständlichkeit wird nachfolgend durchgängig die männliche Form verwendet.

### 1.2 Ziele der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Menschen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller an der HAW Hamburg Beschäftigten und Studierenden über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung beim Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- Erfüllung rechtlicher Vorgaben
- Ökonomischer Umgang mit Haushaltsmitteln



### 1.3 Gliederung der Brandschutzordnung nach DIN 14 096

#### **Brandschutzordnung Teil A (Aushang)**

Richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden der HAW Hamburg aufhalten (Beschäftigte der HAW Hamburg, Studierende, Beschäftigte des Studentenwerks, Mieter von Räumen, Besucher, Gäste, Mitarbeiter von Fremdfirmen)

#### **Brandschutzordnung Teil B (Broschüre für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)**

Richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der HAW Hamburg aufhalten (Beschäftigte, eingeschränkt<sup>1</sup> Studierende, Mieter von Räumen)

#### **Brandschutzordnung Teil C (Broschüre für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)**

Richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz obliegen (Leiter von Einrichtungen, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragte, Sachkundige für Schweißarbeiten)

---

<sup>1</sup> Siehe Teil C Nummer 5.1



## Brandschutzordnung Teil A (Muster)

### Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

### Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



**Feuerwehr Notruf 0-112**

Verwaltung: App. Nr.: 428 75-6975  
oder 428 75-6905



Feueralarm auslösen

Alle sofort erreichbaren Personen verständigen

In Sicherheit bringen

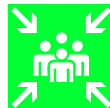
Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen und Fenster schließen



Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen

Keinen Aufzug benutzen  
Auf Anweisungen achten

Sammelplatz



**RASENFLÄCHE AM FUSSWEG ZUR U-BAHN-HALTESTELLE LOHMÜHLENSTR.**

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

HAW Hamburg  
Berliner Tor 5

16.02.04

Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A



## Brandschutzordnung Teil B

Teil B der Brandschutzordnung enthält allgemein gültige Verhaltensregeln, mit denen der Brandentstehung und -ausbreitung vorgebeugt werden soll. Weiterhin sind Maßnahmen aufgeführt, die im Brandfall zu ergreifen sind.

### 3.1 Brandverhütung



Besondere Vorsicht ist beim **Umgang mit offenem Feuer** geboten. Streichhölzer, Tabak-, Aschenreste usw. dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Es ist untersagt diese in Papierkörbe zu entleeren.

Dekorationen mit offenem Licht (z.B. brennende Kerzen, Adventskränze) sind in den Gebäuden der HAW Hamburg verboten. Ausnahmen können vom Dekan, GD oder vgl. Leiter erteilt werden.



Auf das **Rauchverbot** wird mit gut sichtbaren Schildern gemäß Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ hingewiesen.

Grundsätzlich herrscht in folgenden Bereichen und Räumen **Rauchverbot**:

- Technikräumen, Laboren und Werkstätten jeglicher Art
- Dachböden und Kellerräumen
- Fluren, Treppenhäusern und anderen Räumen, die mit Rauchverbot gekennzeichnet sind
- Liege-, Pausen- und Erste-Hilfe-Räumen
- Arbeitsräumen mit Publikumsverkehr
- Aulen, Seminar- und Vorlesungsräumen



Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht ist in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen strengstens verboten.



Entzündliche, leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten (ehemals brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A1, A2 und B) dürfen an den Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden. **Das Nennvolumen der Aufbewahrungsbehältnisse darf höchstens 1 Liter betragen.** Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Für Laboratorien, in denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruch sicheren Behältnissen **bis zu 5 Liter** bzw. in sonstigen Behältnissen **bis zu 10 Liter Nennvolumen** an geschützter Stelle zulässig. Bewährt haben sich handelsübliche Sicherheitsbehälter aus Edelstahl mit Flammenrückschlagsperre und Druckentlastung.





Brennbare Stoffe, Lagergüter, und Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial müssen täglich vom Arbeitsplatz entfernt und in geeigneten Räumen und Behältnissen gesammelt werden.

Brennbare Abfälle sollten nicht unnötig gelagert werden. Die Entsorgung muss zeitlich so erfolgen, dass beim Aufbewahren, Transportieren und Vernichten keine Gefährdungen entstehen können.

Lösemittel, auch Kleinstmengen, dürfen nicht in Ausgüsse geschüttet werden!



Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Putzlappen o.ä. dürfen nur in nicht brennbaren Behältnissen mit selbstschließendem Deckel aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr).



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden.

Prüfaufgaben dürfen auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche, etc.) sind unverzüglich der Hausverwaltung (Hausmeister, Haustechnik, Leitung der Verwaltung) zu melden.

Elektrische Geräte, die privat mitgebracht wurden (z.B. Heiz-, Koch-, Kühl- oder Wärmegeräte) dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Dekanats aufgestellt und betrieben werden. Sie sind ausschließlich bestimmungsgemäß, d.h. entsprechend den Betriebs- oder/und Bedienungsanleitungen zu betreiben. Ferner sind sie bei den Wiederholungsprüfungen mit einzubeziehen und mit entsprechenden Prüfplaketten zu versehen.

Geräte zur Speisenerwärmung (Kocher, Tauchsieder, Kaffeemaschinen etc.) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z.B. Keramikfliesen) aufgestellt und betrieben werden. In **unmittelbarer Nähe** der Geräte dürfen nur Materialien und Gegenstände, die mindestens schwer entflammbar sind, angebracht oder abgestellt werden. Dies gilt ebenso für Materialien für Ein- und Umbauten von Geräten.

Beim Betrieb von Heiz- und Wärmegeräten muss mindestens 1,00 m Abstand zu brennbaren Stoffen eingehalten werden (z.B. Tische, Schränke, Papierbehältnisse).



Bei Dienst- oder Veranstaltungsschluss sind alle Maschinen, Anlagen und Geräte grundsätzlich abzuschalten, sofern dieses nicht durch andere Gründe ausgeschlossen ist (z.B. Batterieladegeräte, EDV-Anlagen, Steuerungsanlagen etc.).

In abgeschlossenen Betriebsstätten (z.B. Schalträume für Mittel- und Niederspannungsanlagen, Technikräume für Klima, Heizung und Lüftung) dürfen nur Gegenstände, die zur unmittelbaren Bedienung der Anlagen gehören, aufbewahrt werden.



Für Feuer- und Heiarbeiten wie Schweien, Schneiden, Lten, Trennschleifen, Flammwrmen und vergleichbare Arbeiten mit offener Flamme, erhitzten Gasen oder Lichtbogen ist eine Verfahrensanweisung erstellt worden (siehe Anlage 4.C1).

### **3.2 Brand- und Rauchausbreitung**

Brandschutz-, Brandabschnitts- und Rauchschutztren mssen stndig geschlossen sein, damit sie ihre Schutzfunktion erfllen knnen.

#### **Das Offenhalten der Tren und Klappen durch Verkeilen, Festbinden, Verstellen, Aushngen, Verndern oder Beschdigen des Trmechanismus oder anderer vergleichbarer Manahmen ist verboten!**

Mssen Tren, Tore und Klappen aus betrieblichen Grnden offen gehalten werden, ist dieses ausschlielich mit entsprechenden, bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen zulssig.



Brandwnde und -decken dienen zur Trennung oder Abgrenzung von Brandabschnitten. Sie verhindern, dass sich ein Feuer auf andere Gebude oder Gebudeabschnitte ausbreiten kann.

Sollte es aus betrieblichen Grnden erforderlich sein, in eine Brandschutzwand oder -decke ffnungen oder Durchfhrungen z.B. zum Verlegen von Kanlen, Rohren, Leitungen einzubringen, so sind diese Arbeiten vom Leiter der Gruppe Baumanagement zu genehmigen. Die ffnungen oder Durchfhrungen sind unverzglich fachgerecht durch bauaufsichtlich zugelassene Produkte abzuschotten, damit der ursprngliche Brandabschnitt wieder hergestellt ist.



### 3.3 Flucht- und Rettungswege

Jede Person, die sich in einem Gebäude der HAW Hamburg aufhält, muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.



Die entsprechende Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden



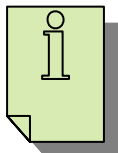
In Fluren, Treppen-(häusern) und Notausgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

Flucht- und Rettungswege sind stets in ihrer vollen Breite freizuhalten.

Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht abgeschlossen sein.

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten.

### 3.4 Melde- und Löscheinrichtungen



Jeder Beschäftigte muss sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder (Feuer-/Hausalarm), Notruf-Telefone, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Löschdecken, Nottuschen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen informieren.

Beschäftigte, die für die Kontrolle und Bedienung der Brandmeldezentralen, Sprinkler-, Hausalarm- und Lautsprecher etc. zuständig sind, müssen in die Bedienung fachgerecht eingewiesen sein.



Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden. Dieses gilt auch für Feuerlöschleinrichtungen außerhalb der Gebäude, wie Überflur- und Unterflurhydranten.

Entsprechende Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

### 3.5 Verhalten im Brandfall

**Bewahren Sie Ruhe und Überblick** – unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und schließlich zur Panik führen!

**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung !!!**



Handeln Sie, indem Sie

- alle Arbeiten einstellen,
- Gase, laufende Maschinen und Geräte abstellen und
- in Laboren und Werkstätten den Notaus-Schalter betätigen.

### 3.6 Brand melden



#### Feuerwehr-Notruf über HAW-eigenes Telefon 0-112 Feuerwehr-Notruf über Handy 112

Die Meldung an die Feuerwehr sollte wie folgt aussehen:

<b>WER</b>	meldet?
<b>WAS</b>	ist passiert?
<b>WIEVIELE</b>	sind betroffen/verletzt?
<b>WO</b>	ist etwas passiert?
<b>WARTEN</b>	auf Rückfragen!



Bei telefonischer Brandmeldung an die Feuerwehr ist außerdem Feueralarm oder Hausalarm über den nächstgelegenen Druckknopfmelder auszulösen.

Standort- und fachbereichsbezogene Besonderheiten sind in der **Anlage 3.B1** aufgeführt.

Außerdem ist die Fachbereichs- bzw. Institutsleitung zu informieren.

### 3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten



Bei Feueralarm, muss das jeweilige Gebäude **unverzüglich** von allen Personen verlassen werden. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben beschäftigt sind.

Die Alarmeinrichtungen der verschiedenen Standorte und Fachbereiche sind mit ihren Besonderheiten in **Anlage 3.B1** aufgeführt.

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben tragen einen weißen Schutzhelm mit der Aufschrift Dekan, Verwaltungsleiter, Haustechniker, Hausmeister und finden sich an der Brand-/Schadensstelle ein.



Die Feuerwehr ist von einem Gebäudekundigen an der Anfahrtsstelle zu erwarten und einzuweisen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr unterstützen die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben die Einsatzleitung der Feuerwehr mit ihren betrieblichen Kenntnissen und werden ab diesem Zeitpunkt nur noch auf Anforderung des Einsatzleiters der Feuerwehr tätig.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter der Feuerwehr oder dem jeweiligen Hausherrn freigegeben wird!

### 3.8 In Sicherheit bringen

Verletzte, hilfsbedürftige und gefährdete Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Fenster und Türen sind, soweit möglich, zu schließen .



Das Gebäude ist über die gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege zu verlassen.



Aufzüge nicht benutzen, da sie bei Stromausfall ausfallen und die Gefahr des Steckenbleibens besteht.



Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Dabei erleichtern nasse Tücher vor Mund und Nase das Atmen.

Bei verqualmten Rettungswegen und Notausgängen ist der vom Brandherd am weitest entfernten Raum aufzusuchen. Machen Sie durch Winken und Zurufe auf sich aufmerksam.

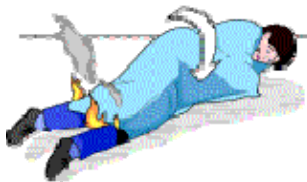


Suchen Sie **unbedingt** den Sammelplatz auf (Sammelplätze siehe **Anlage 3. B1**). Falls Sie eine Person vermissen, melden Sie dieses sofort.



### 3.9 Löschversuche unternehmen

#### Wenn ein Mensch in Flammen steht, kommt es auf eine schnelle Hilfe an!



Brennt eine Person, werfen Sie dieser eine Löschdecke oder Vergleichbares (Tücher, Kleidungsstücke aus Leinen und Baumwolle – **keinesfalls Kunststoffe**) über und versuchen Sie das Feuer zu ersticken, indem Sie die Person auf dem Boden hin und herwälzen.

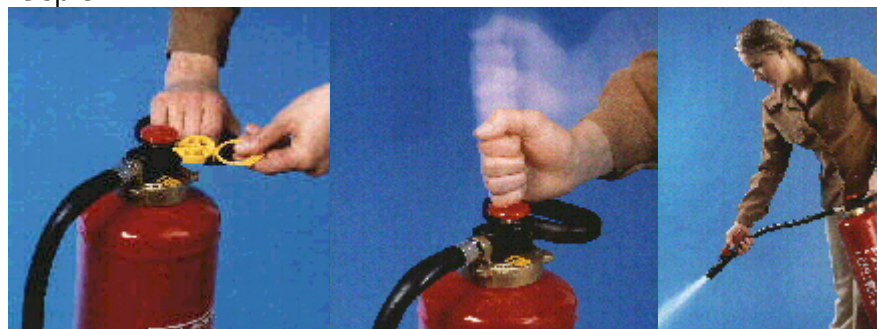
Wenn keine Löschdecke usw. zur Verfügung steht, kann bei aufrecht stehenden Personen das Feuer mit einem Wasser- oder Schaumlöschers zum Erstickten gebracht werden, in dem der Strahl von unten nach oben (möglichst nicht in die Augen) geführt wird. CO<sub>2</sub>- oder Pulverlöschers sollten nur im äußersten Notfall verwendet werden.

Im Laborbereich sind Kleiderbrände unter der Notdusche, mit Löschdecken oder Feuerlöschern zu bekämpfen.

Bei **Sachgütern** sind nur im Falle eines Entstehungsbrandes und ohne Gefährdung der eigenen Person Löschversuche zu unternehmen. Zu diesem Zweck stehen in erster Linie Handfeuerlöschers zur Verfügung.

Deren Handhabung, Funktion und Wirkungsweise ist je nach Löschmittel und Bauart sehr unterschiedlich. Deshalb hat sich jeder Beschäftigte mit den in seinem Bereich vorhandenen Feuerlöschern vertraut zu machen.

Beispiel



Sicherung ziehen

Auslöseeinrichtung bedienen  
z.B. durch Eindrücken des  
Schlagknopf

Feuer mit  
gezielten  
Stößen löschen



**Richtig löschen:**



Löschversuche nicht allein unternehmen!

Leicht brennbare Stoffe sind möglichst aus dem Bereich des Brandherdes zu entfernen.

Laborversuche bei denen im Brandfall Gefährdungen durch Explosion, Verätzung, Vergiftung oder elektrischen Strom auftreten können, sind (soweit möglich) unverzüglich zu unterbrechen. Für diese Labore sind Alarmpläne zu erstellen.



Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder unmittelbar bedrohten Bereichen sofort zu schließen (Notaus-Schalter, Nottaster, Absperrventil).



Bei Bränden von Lüftungs- und anderen –anlagen, Maschinen und Geräten sind diese zunächst, so weit wie möglich, außer Betrieb zu nehmen.



Brände an elektrischen Maschinen und Geräten werden mit Trockenlöschern - in erster Linie CO<sub>2</sub>-, notfalls Pulverlöscher – bekämpft.



## Brandschutzordnung Teil C

Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die Verantwortung, Pflichten und Aufgaben von bestimmten Personen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

### 4.1 Allgemeines

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz obliegt dem Präsidenten der HAW Hamburg. Für die verschiedenen Bereiche überträgt er seine Pflichten und Aufgaben auf die Dekane, Geschäftsführenden Direktoren, den Kanzler und auf die Leiter der Betriebseinheiten sowie auf deren Vertreter. Dementsprechend nehmen diese Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unternehmerfunktion wahr.

Weiterhin haben die Hausherren, denen die Pflicht über die Ausübung des Hausrechtes und der Ordnungsgewalt nach § 81 (5) des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001 übertragen wurde, in ihren Liegenschaften die unter 4.2 aufgeführten Pflichten im Bereich der Brandverhütung umzusetzen.

Unberührt davon bleibt die Kontroll- und Aufsichtsverantwortung, die auch nach der Pflichtenübertragung beim Präsidenten verbleibt.

Vom Präsidenten werden den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes Brandschutzhelfer bestellt. Diese kontrollieren die Funktionsfähigkeit von Brandschutzeinrichtungen, bekämpfen ggf. Entstehungsbrände und wirken bei notwendigen Gebäuderäumungen mit.

Darüber hinaus werden von den Hausherren der verschiedenen Liegenschaften Evakuierungshelfer benannt, die im Notfall, wie die Brandschutzhelfer, für eine rasche und geordnete Räumung sorgen.

Im Falle einer Räumung des Gebäudes haben die Nutzer der Gebäude den Anweisungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer Folge zu leisten.

Zur besseren Erkennbarkeit sollten die Evakuierungs- und Brandschutzhelfer während einer Gebäuderäumung rote Warnwesten tragen.

### 4.2 Brandverhütung

Die Dekane und der Kanzler haben insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- Organisationsverantwortung bei der Evakuierung von hilfsbedürftigen Menschen.

Für die tatsächliche Evakuierung von hilfsbedürftigen Beschäftigten der HAW Hamburg sind die Leiter der verschiedenen Einrichtungen (Verwal-





tungs-, Labor-, Werkstattleiter und Leiter der Organisationseinheiten der Hochschulverwaltung) zuständig und verantwortlich.

Bezüglich der Evakuierung von hilfsbedürftigen Studierenden liegt die Verantwortung jeweils bei dem Professor, Lehrbeauftragten, Labor- und Werkstattleiter, usw.), dessen Veranstaltung der Studierende gerade besucht.

- Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Prüffristen von prüfpflichtigen Rettungs- und Brandschutzeinrichtungen.
- Gewährleistung, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich zu jedem Zeitpunkt genügend Brandschutzhelfer schriftlich bestellt sind, die über eine ausreichende Ausbildung verfügen.
- Kontrolle, dass die Brandschutzhelfer alle drei bis vier Jahre erneut an der Ausbildung teilnehmen.
- Regelmäßige Unterweisung (mindestens einmal jährlich) der Beschäftigten und Studierenden bezüglich der Belange des Brandschutzes mit anschließender schriftlicher Dokumentation.
- Einhaltung des Brandschutzbestimmungen bei den im Folgenden genannten Maßnahmen, die eigenverantwortlich von der Fakultät veranlasst oder beauftragt werden: Nutzungsänderung von Räumen, Reparaturen, Installationen, Umbauten, eigenverantwortlichen Durchführung von Bauunterhaltungen.
- Fortschreibung der ggf. vorhandenen Feuerwehrpläne (zurzeit sind diese nur für das Department M+P und den HAW-Standort Bergedorf vorgeschrieben).

Die Hausherren der Liegenschaften der HAW Hamburg haben insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- Bekanntmachung bzw. Veranlassung der Bekanntmachung der Brandschutzordnung gemäß Nummer 5.1 der Schlussbestimmungen.
- Schriftliche Benennung der Personen, die sich freiwillig bereit erklären, das Amt eines Evakuierungshelfers zu übernehmen. Pro Stockwerk sollten mindestens zwei Evakuierungshelfer vorhanden sein, damit die Vertretung bei Krankheit und Urlaub gewährleistet ist.

Sollte es Situationen geben, in denen sich beide Evakuierungshelfer länger nicht im Gebäude aufhalten (z.B. bei Krankheit) ist vom Hausherrn sicherzustellen, dass für diese Zeit andere Personen mit diesen Aufgaben



betraut werden.

- Durchführung der Unterweisung der Evakuierungshelfer.
- Beschaffung der roten Warnwesten für die Brandschutz- und Evakuierungshelfer.
- Ständige Freihaltung der Rettungswege im Freien, der Bewegungsflächen sowie der Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste.
- Durchführung von Räumungsübungen in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem Rhythmus von zwei bis drei Jahren.

Schriftliche Protokollierung der Räumungsübung mit Angabe des Zeitpunktes, der Dauer, des Verlaufs sowie der aufgetretenen Probleme und Mängel.

- Genehmigung von Feuer- und Heißenarbeiten gemäß Nummer 3.3 der Verfahrensanweisung (siehe Anlage 3.C1).
- Überwachung des Rauchverbotes.

Der Leiter der Organisationseinheit Baumanagement hat insbesondere folgende Pflichten:

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei den durch Beschäftigte des Baumanagements beauftragten oder betreuten Maßnahmen wie: Nutzungsänderungen von Räumen; Neu-, Erweiterungs- und Umbauten; Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen.
- Einbindung des Brandschutzbeauftragten und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der HAW Hamburg bei o.a. Maßnahmen.

Die im Folgenden aufgeführten Personen, unterstützen den Unternehmer durch ihre Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz sowie der Gefahrenabwehr.

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:

- Geschäftsführung bei der Abarbeitung von Mängelprotokollen im Zusammenhang mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen und übrigen Begehungen durch Beschäftigte der Feuerwehr.
- Beratung der Beschäftigten, des Unternehmers und der Einrichtungen der HAW Hamburg in Angelegenheiten des baulichen und organisatorischen Brandschutzes.



Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

- Beratung des Unternehmers, der Beschäftigten und der Einrichtungen der HAW Hamburg in Fragen des Brandschutzes im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach Arbeitssicherheitsgesetz.
- Fortschreibung der Brandschutzordnung.
- Regelwerksmanagement.
- Beratung der Dienststelle in Fragen der Aus- und Fortbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfern.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten:

- Meldung von Mängeln und Beratung der Dienststelle über Belange des baulichen und organisatorischen Brandschutzes in ihrem Arbeitsbereich.

Aufgaben der Brandschutzhelfer:

- Bekämpfung von Entstehungsbränden.
- Unterstützung der Dekane, des Kanzlers, der geschäftsführenden Direktoren, Leiter der Betriebseinheiten sowie der Hausherrn bei Räumungsübungen und im Brandfalle.
- Kontrolle der Brandschutz-, Brandabschnitts- und Rauchschutztüren /-tore auf ihre Funktionsfähigkeit.
- Kontrolle der Flucht-, Rettungswege und Feuerlöscheinrichtungen.

Aufgaben der Evakuierungshelfer:

- Unterstützung und Mitwirkung an Räumungsübungen durch Beobachtungen an kritischen Stellen im Gebäude wie sich die Nutzer des Gebäudes im Evakuierungsfall in den Fluchttreppenhäusern, an Fahrstühlen, am Ausgang des Gebäudes sowie am Sammelplatz verhalten. Rückmeldung der Beobachtungen an den Leiter der Einrichtung.
- Unterstützung von Personen, die bei einer Räumung des Gebäudes, den Gefahrenbereich zu verlassen haben durch konkrete Hinweise zum Aufsuchen des Sammelplatzes sowie durch gezielte Lenkung des Personenstroms.



- Benutzung von Fahrstühlen verhindern. Für die geregelte Räumung über die Treppenhäuser sorgen.
- Rettung von verletzten und behinderten Personen bei einer Räumung bewirken, in dem diese entweder in gesicherte Bereiche (Sicherheits-treppenraum) gebracht oder nach unten getragen werden.
- Umgehende Information der Feuerwehr über den Aufenthaltsort von verletzten und behinderten Personen und Hinweis auf die unverzügliche Evakuierungsnotwendigkeit.
- Abwehr von ausbrechender Panik.
- Abschließende Kontrollgänge in allen Räumen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches (sofern noch möglich), um sicherzustellen, dass das Gebäude komplett geräumt ist.
- Meldung an den verantwortlichen Leiter (Hausherren) über die erfolgreiche Evakuierung und den dabei aufgetretenen Problemen.

Aufgaben des Sachkundigen für Schweißarbeiten:

- Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen bei der Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten. Erarbeitung von Vorschlägen für Sicherheitsvorkehrungen, die bei Feuer- und Heißarbeiten zu treffen und im Rahmen des Ausfüllens eines Erlaubnisscheines erforderlich sind.
- Beratung der Beschäftigten über geeignete Sicherheitsmaßnahmen bei Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Beaufsichtigung der Schweißarbeiten an Behältern, die gefährliche Stoffe enthalten oder bei denen diese entstehen können.

### **4.3 Alarmplan**

Der Brandschutzbeauftragte der HAW erarbeitet liegenschaftsbezogene allgemeingültige Alarmpläne (Leitfäden für Notfälle). Diese werden den Fachbereichen und Einrichtungen der HAW Hamburg zugestellt.

Sollte darüber hinaus aufgrund besonderer Gefährdungen, gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnung (z.B. beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, gentechnische Arbeiten, Lager für brennbare Flüssigkeiten) für bestimmte Bereiche oder Gebäudeabschnitte ein spezieller Alarmplan notwendig sein, so ist dieser in Abstimmung mit dem zuständigen Dekan zu erstellen.



In dem Plan sind Verhaltensregeln aufzuführen, die die Beschäftigten und Studenten im Alarmfall zu befolgen haben. Dies kann je nach Gefährdung auch beinhalten, dass konkrete Anweisungen für den Abbruch von Laborversuchen, der Energieabschaltung oder der Absperrung von Medien (Gas, Wasser) aufgeführt werden. Darüber hinaus sind in dem Alarmplan die zu benachrichtigenden Personen (Präsident, Dekan, Brandschutzbeauftragter der HAW) mit ihren dienstlichen sowie privaten Telefonnummern aufzuführen.

#### **4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

Im Brandfall veranlasst der Technische Dienst Haustechnik oder der Hausmeister, dass die Aufzüge ins Erdgeschoß gefahren werden und dass die mechanischen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie die Notstromaggregate in Betrieb genommen werden.

Grundsätzlich werden im Alarmfall Gebäude oder bestimmte Bereiche entweder durch den Präsidenten selber oder durch eine von ihm beauftragte Person geschlossen. Sollte allerdings Gefahr in Verzug vorliegen, dann kann dieses auch durch andere Personen vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Präsident unverzüglich von der Stilllegung zu informieren.

#### **4.5 Nachsorge**

Kommt es zu einem Brand, so ist mindestens ein Präsidiumsmitglied umgehend zu informieren.

Jeder Schadensfall (auch der kleinste Brand) ist dem zuständigen Unternehmer (Dekan, GD) und dem Brandschutzbeauftragten der HAW Hamburg zu melden.

Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Geräte und Einrichtungen müssen nach einem Einsatz unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

Feuerlöscher, die aktiviert und/oder eingesetzt wurden, dürfen nicht wieder an den „Haken“ gehängt werden. Auch wenn nur eine geringe Löschmittelmenge verbraucht wurde, muss das Löschgerät von einer „befähigten Person“ befüllt und einsatzbereit gemacht werden.

Pressemitteilungen während oder nach dem Schadensereignis sind ausschließlich dem Präsidenten der Hochschule oder einer von ihm beauftragten Person vorbehalten.

## **Schlussbestimmungen**

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und



allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche z.B. durch detaillierte Alarmpläne ergänzt werden.

### **5.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung**

Die Brandschutzordnung Teil A (DIN A5 rot umrandet) ist in den Aufenthaltsräumen (z.B. Büroräume, Hörsäle, Seminarräume, Laboratorien, Werkstätten) auszuhängen.

Die Brandschutzordnung (Teil B und C) ist durch die Fachbereiche und vgl. Einrichtungen an die Beschäftigten zu verteilen. Sie sollte Teil der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen sein und muss den Beschäftigten in regelmäßig wiederkehrenden Abständen vorgelegt werden.

Lehrbeauftragten, sind die für sie relevanten Bestimmungen aus der Brandschutzordnung bekannt zu machen.

Neuen Beschäftigten ist ein Exemplar der Brandschutzordnung auszuhändigen.

Studierende sind im Rahmen der Orientierungseinheit und wiederkehrend in besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Labore) über die für sie relevanten Verhaltensregeln zu informieren.

In hoch frequentierten (Foyer, Pinwände) und besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Labore) ist Teil B der Brandschutzordnung für alle Mitarbeiter, Studierende und Besucher an der gesamten HAW Hamburg öffentlich auszuhängen.

### **5.2 Inkrafttreten**

Die Brandschutzordnung der HAW Hamburg tritt am 01.04.2007 in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung vom 02.04.2004 verliert damit ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 07. März 2007

Prof. Dr. Michael Stawicki  
(Präsident der HAW Hamburg)



**Anlage 3.B1 Übersicht über Meldeeinrichtungen und Sammelplätze**

Standort/ Gebäude	Meldeeinrichtung	Signalgerät/ Signalart	Aufschalt. zur Feuerweh-	Information der Gebäudenutzer über	Sammelplatz
Berliner Tor 5	Brandmeldeanlage	Sirenen/ Dauerton	ja	Dauerton durch Alarmsirenen	Rasenfläche am Nieder- gang zur U-Bahnhalte- stelle Lohmühlenstraße
Berliner Tor 7	Brandmeldeanlage, ELA-Anlage*	Lautsprecher/ Intervall- Hupton	ja	Hupton im Wech- sel mit aut. Band- durchsage	Parkplatz Wallstraße
Berliner Tor 7a	Keine - (Telefon zur Alarmierung der Feuerwehr)	kein	entfällt	Mündliche Infor- mation	Parkplatz Wallstraße
Berliner Tor 9	Hausalarmanlage	Lautsprecher/ Intervall- Hupton	nein	Hupton im Wech- sel mit aut. Band- durchsage	Parkplatz Wallstraße
Berliner Tor 11	Hausalarmanlage	Hupen + Si- renen/ Dauerton	nein	Dauerton durch Hupen und A- larmsirenen	Rasenfläche am Nieder- gang zur U-Bahnhalte- stelle Lohmühlenstraße
Berliner Tor 13	Hausalarmanlage	Sirenen/ Dauerton	nein	Dauerton durch Alarmsirenen	Rasenfläche am Nieder- gang zur U-Bahnhalte- stelle Lohmühlenstraße
Berliner Tor 21	Brandmeldeanlage Hausalarmanlage ELA-Anlage	Lautsprecher/ Dauerhupton	teils, teils	Hupton und ggf. durch Lautspre- cherdurchsagen	Rasenfläche am Nieder- gang zur U-Bahnhalte- stelle Lohmühlenstraße

\* Elektro-akustische Alarmierungsanlage



## Fortsetzung Anlage 3.B1

Standort/ Gebäude	Meldeeinrichtung	Signalgerät/ Signalart	Aufschalt. zur Feuerweh	Information der Gebäudenutzer über	Sammelplatz
Stiftstraße 69	Hausalarmanlage	Lautsprecher/ Intervall- Hupton	nein	Hupton und ggf. durch Lautsprecher- durchdruchsdagen	vor dem Haupteingang, Grünanlage Mienenstraße
Loh. Kirchstr. 65 Hauptgebäude (Bergedorf)	Brandmeldeanlage, ELA-Anlage	Lautsprecher/ Intervall- Hupton	ja	Hupton und ggf. über Lautsprecher- durchdruchsdagen	Treppen vor dem Haupt- eingang Lohbrügger Kirchstraße
Loh. Kirchstr. 65 Nebengebäude (Bergedorf)	Hausalarmanlage	Sirenen/ Dauerton	ja	Dauerton durch Alarmsirenen	Freifläche vor Ausgang Ulmenliet
Saarlandstr. 30	Hausalarmanlage	Alarmglo- cken/ Dauerton	nein	Dauerton durch Alarmglocken	HAW-eigener Parkplatz
Armgartstr. 24	Hausalarmanlage	Sirenen/ Dauerton	nein	Dauerton durch Alarmsirenen	Grünfläche auf der Rück- seite des Gebäudes
Wartenau 15	Hausalarmanlage	Sirenen/ Dauerton	nein	Dauerton durch Alarmsirenen	HAW-eigener Parkplatz





### **Anlage 4.C1 - Verfahrensanweisung Feuer- und Heiarbeiten**

Diese Verfahrensanweisung gilt fr die Durchfhrung von Feuer- und Heiarbeiten (wie Schweien, Schneiden, Lten, Trennschleifen, Flammwrmen und hnliche Arbeiten mit offener Flamme, erhitzten Gasen oder Lichtbogen) in allen Einrichtungen der HAW Hamburg wie auch auf den dazugehrigen Grundstcken. Sie ist ebenfalls anzuwenden, wenn o.a. Arbeiten durch Beschftigte von Fremdfirmen ausgefhrt werden.

Die Erlaubnis fr die Durchfhrung von Feuer- und Heiarbeiten erteilt gem Unfallverhtungsvorschrift „Schweien, Schneiden und verwandte Verfahren“, im folgenden UVV Schweien genannt, der Unternehmer, und zwar derjenige, der den Auftrag fr die Durchfhrung dieser Arbeiten erhalten hat. Innerhalb des Unternehmens ist es diejenige Person, der die Durchfhrung der entsprechenden Arbeiten vom Unternehmer bertragen wurde; in jedem Fall ist es nicht diejenige Person, die die Feuer- und Heiarbeiten durchfhrt (siehe Nummer 7 des Erlaubnisscheines).

Auf die Erteilung eines Erlaubnisscheines kann verzichtet werden bei

- zugelassenen Schweiarbeitspltzen,
- Feuer- und Heiarbeiten, die in Bereichen durchgefhrt werden, in denen keine Brandgefahr oder andere Gefhrdung besteht,
- Baumanahmen, die unter den Geltungsbereich der Baustellenverordnung fallen. Dort gelten spezielle Regelungen, die entweder durch den Bauherrn oder den Koordinator fr Sicherheit und Gesundheitsschutz bekannt gegeben werden.

Der Auftraggeber, Nummer 6 des Erlaubnisscheines, hat die Geschftsfhrung bei der Erteilung der Erlaubnis. Dies beinhaltet z.B. die Initiierung und berwachung des Verfahrens. Er ist weiter verantwortlich, dass vor Beginn der Feuer- und Heiarbeiten alle erforderlichen Unterschriften vorliegen.

Zur Ausfhrung von Feuer- und Heiarbeiten sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hinsichtlich der Durchfhrung von Arbeiten im Sinne der UVV Schweien muss der Ausfhrende durch eine gltige Prfung den Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Fertigkeiten erbracht haben.

Sachkundiger fr Schweiarbeiten im Sinne der UVV Schweien ist **Herr Hans-Wilhelm Siemens, Institut fr Werkstoffkunde und Schweitechnik (☎ 428.75-8945)**. Er bert die Beschftigten der HAW Hamburg, wenn Feuer- und Heiarbeiten in Bereichen durchgefhrt werden sollen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Grnden nicht restlos beseitigt werden kann. Ferner drfen Schweiarbeiten an Behltern, die gefhrliche Stoffe enthalten oder enthalten haben knnen, nur unter seiner Aufsicht ausgefhrt werden.



Beispiele für die praktische Umsetzung der Verfahrensanweisung:

- 1) Durchführung von Schweißarbeiten im Department Design durch die Fremdfirma Prutzl im Labor /Bleisatz/Typographie, Gebäude Wartenau, beauftragt durch Herrn Mike Friedrichsen, Servicebereich Baumanagement.

Auftraggeber (Geschäftsführung)	Auftragnehmer (Erteilung der Erlaubnis)	Ausführender	Unternehmer HAW (Unterschrift)	Sachkundiger (Beratung)
Herr Friedrichsen	Chef der Fa. Prutzl	Schweißer der Fa. Prutzl	Haush. d. G. Wartenau 15	Herr Siemens

- 2) Feuer- und Heißarbeiten im Rahmen von Wartungsarbeiten an Lüftungsanlagen im Gebäude BT 7 durch die Firma Paule. Fa. Paule ist Subunternehmer der Fa. KWZ und wird durch diese mit den Arbeiten beauftragt. Zwischen der HAW Hamburg und der Firma KWZ besteht ein Prüf- und Wartungsvertrag.

Auftraggeber (Geschäftsführung)	Auftragnehmer (Erteilung der Erlaubnis)	Ausführender	Unternehmer HAW (Unterschrift)	Sachkundiger (Beratung)
Firma KWZ	Vorarbeiter der Fa. Paule	Facharbeiter der Fa. Paule	Hausherr des Geb. BT 7	Herr Siemens

- 3) Schweißarbeiten im Labor Lichttechnik des Departments Technik durch die Zentrale Laborwerkstatt (ZLW) Berliner Tor des Departments M+P.

Auftraggeber (Geschäftsführung)	Auftragnehmer (Erteilung der Erlaubnis)	Ausführender	Unternehmer HAW (Unterschrift)	Sachkundiger (Beratung)
Leiter des Labors Lichttechnik	Leiter der ZLW Berliner Tor	Facharbeiter der ZLW	Hausherr des Gebäudes Stiftstraße 69	Herr Siemens

- 4) Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen durch die Hochschulbaudienststelle (HSB) am HAW-Standort Bergedorf im Außenbereich in der Nähe des Gasflaschenlagers. Die Schweißarbeiten werden durch die Firma Hinze ausgeführt. Die Fa. Hinze ist Subunternehmer der Firma Krause, die den Auftrag zur Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahme von Herrn Egon Fricke, HSB, erhalten hat.

Auftraggeber (Geschäftsführung)	Auftragnehmer (Erteilung der Erlaubnis)	Ausführender	Unternehmer HAW (Unterschrift)	Sachkundiger (Beratung)
Hr. Fricke, HSB	Gruppenleiter der Fa. Hinze	Schweißer der Firma Hinze	Hausherr d. Geb. Loh. Kirchstr. 65	Herr Siemens



Bei externer Beauftragung der Feuer- und Heiarbeiten darf also Auftraggeber im Sinne des Erlaubnisscheines immer nur ein Unternehmer sein, der mit der HAW Hamburg in einem direkten Vertragsverhltnis steht. Mit dieser Regelung soll der Problematik mit den Subunternehmern begegnet werden.

Als Berater fr das Verfahren und die Durchfhrung der Arbeiten stehen der Brandschutzbeauftragte der HAW Hamburg, Herr **Andreas Ahlvers (☎ 428 75-9095)**, der Sicherheitsingenieur, Herr **Michael Haselsberger (☎ 428 75-9105)** und die Sicherheitsingenieurinnen, Frau **Luzia Nordlohne (☎ 428 75-9106)** und **Frau Irene Theilen (☎ 428 75-9108)** zur Verfgung.

Whrend der Ausfhrung der Feuer- und Heiarbeiten sind noch folgende weitere Sicherheitsmanahmen zu gewhrleisten:

- Die Feuer- bzw. Heiarbeiten drfen den Ausfhrenden nur im Beisein von mindestens einer weiteren Person ausgefhrt werden. Der Brandposten beobachtet whrend der gesamten Zeit die Arbeiten.
- Zwischenzeitlich sind die Nachbarbereiche zu kontrollieren, da diese durch Funken und Tropfen sowie Wrmeleitung gefhrdet sind.

Nach Beendigung der Arbeiten sind folgende Manahmen zur Brandverhtung erforderlich:

- Schweigerte und Gasflaschen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Die Ventile der Gasflaschen sind zu schlieen.
- Das Umfeld ist auf Brandentstehungsherde zu berprfen.
- Aus organisatorischen Grnden sollte die Nachkontrolle durch Personen aus dem Zustndigkeitsbereich, in welchem die Arbeiten ausgefhrt wurden, realisiert werden.
- Durch Nachkontrollen ist der Bereich in festgelegten Abstnden auf eventuelle Schwelbrandherde zu berprfen. Anfnglich sind halbstndige Kontrollen erforderlich, spter sind grere Zeitabstnde mglich. Im Normalfall ist eine abschlieende Kontrolle nach 4 Stunden ausreichend.
- Feuerlschgerte sollen bis nach Beendigung der Kontrollen bereitgehalten werden.



<b>Erlaubnisschein für Feuer- und Heiarbeiten</b>		
wie <input type="checkbox"/> Schweien, Schneiden u. verwandte Verfahren (Schweierlaubnis n. Anh.1 Kap. 2.26, GUV-R 500) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Lten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heiklebearbeiten <input type="checkbox"/> _____		
<b>1</b>	<b>Arbeitsort/-stelle</b>	Brand-/explosionsgefhrdeter Bereich Rumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius ..... m, Hhe von ..... m, Tiefe von ..... m)
<b>2</b>	<b>Arbeitsauftrag</b> (Trger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszufhren von (Name): _____
<b>3 Sicherheitsmanahmen bei Brandgefhr</b>		
3a	Beseitigung der Brandgefhr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstnde - ggf auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstnde (z.B. Holzbalken, -wnde, -fubden, -gegenstnde, Kunststoffe) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von ffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrchen, Rohrffnungen, Rinnen, Kamine, Schchte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mrten, feuchte Erde usw.)
		Name: _____ Ausgefhrt: _____ (Unterschrift) _____
3b	Bereitstellung von Lschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Lschdecken <input type="checkbox"/> gefllter Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> .....
		Name: _____ Ausgefhrt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> whrend der feuergefhrlichen Arbeiten    Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefhrlichen Arbeiten Dauer: ____ Stunde(n)    Name: _____
<b>4 Sicherheitsmanahmen bei Explosionsgefhr</b>		
4a	Beseitigung der Explosionsgefhr	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher explosionsfhiger Stoffe und Gegenstnde - auch Staubablagerungen und Behlter mit gefhrlichem Inhalt oder mit dessen Resten. <input type="checkbox"/> Explosionsgefhr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten v. ortsfesten Behltern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flssigkeiten, Gase oder Stube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Manahmen <input type="checkbox"/> Durchfhren lufttechnischer Manahmen nach Explosionsschutz-Regeln (GUV-R 104) in Verbindung mit messtechn. berwachung
		Name: _____ Ausgefhrt: _____ (Unterschrift) _____
4b	berwachung	<input type="checkbox"/> berwachen der Sicherheitsmanahmen auf Wirksamkeit    Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmanahmen	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefhrlichen Arbeiten nach ____ Stunde(n)    Name: _____
<b>5</b>	<b>Alarmierung</b>	Standort des nchstgelegenen Druckknopffeuermelders _____ Feuerwehr Notruf-Nr.: <b>0-112</b> Telefons _____
<b>6</b>	<b>Auftraggeber</b> Unternehmer (Auftraggeber)	Die Manahmen nach 3 und 4 tragen den durch die rtlichen Verhltnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Datum _____    Unterschrift des Auftraggebers oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
	Dekan, Hausherr	Mit der Unterschrift werden die festgelegten Manahmen besttigt. _____ Datum _____    Unterschrift des Dekans, GDs oder dessen Beauftragten
<b>7</b>	<b>Ausfhrender Unternehmer</b> (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 drfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmanahmen nach 3a - 3c und/oder 4a, 4b durchgefhrt sind. _____ Datum _____    Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten    Unterschrift _____

Original z.Hd. des Ausfhrenden - 1. Durchschlag fr den Auftraggeber - 2. Durchschlag f. d. Auftragnehmer - 3. Durchschlag f. d. Dekan, Hausherrn des Gebudes d. HAW



## **Anlage 4.C2 - Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen**

Die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen ist durch die „Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg – Vergabebestimmung (VB)“ vom 16.12.2005 geregelt. Bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ist insbesondere § 2 „Sicherheitsauflagen“ der Anlage 2 „Allgemeine Mietvertragsbestimmungen der HAW Hamburg“ der Vergabebestimmung zu beachten.

Auszug aus den „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der HAW Hamburg“:

### *§ 2 Sicherheitsauflagen*

*(1) Die staatlichen und unfallversicherungsrechtlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen, insbesondere die der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO und der Brandschutzordnung der HAW Hamburg, sind vom Mieter einzuhalten. Falls erforderlich ist der Vermieter berechtigt auf Kosten des Mieters Brandsicherheitswachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern oder die Veranstaltung abzubrechen.*

*(2) Hinsichtlich der Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen ist vor allem der Abschnitt 2, VStättVO maßgebend. Die Beschaffenheit von Dekorationen (Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen) fällt ebenfalls in den Geltungsbereich von Abschnitt 2, VStättVO. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die für Dekorationszwecke verwendeten Materialien den nach der Verordnung erforderlichen Baustoffklassen (z.B. nicht brennbar oder schwer entflammbar) entsprechen müssen. Auf Verlangen sind der Vermieterin die erforderlichen Baustoffklassen nachzuweisen. Die notwendigen Flure, Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.*

*(3) Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden der HAW Hamburg gemäß § 7 der Hausordnung der HAW Hamburg vom 14.06.2005 untersagt. Ausnahmen davon können im Einzelfall bei Großveranstaltungen im Vertrag vereinbart werden.*

*(4) Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen (insbesondere des für die Liegenschaft zuständigen Bezirksamtes) und privaten Genehmigungen und Zustimmungen sind vom Veranstalter auf dessen Kosten einzuholen. Die vom zuständigen Bezirksamt erhobenen Auflagen sind einzuhalten. Der Mieter hat der Vermieterin die Genehmigung des Bezirksamtes auf Verlangen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.*

*(5) Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Zeigen von Pornofilmen ist nicht gestattet. Vor Unbefugten ist das Abspielen des Filmes zu sichern.*



*(6) Der Mieter hat einen Ordnungsdienst in einer dem Umfang der Veranstaltungen angemessenen Personalstärke zu stellen. Der Ordnungsdienst hat für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.*

*(7) Der Mieter darf in den Veranstaltungsraum (Mietgegenstand) nur die baupolizeilich zugelassene im Vertrag zugewiesene Zahl von Personen einlassen. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten einschließlich Ehren- und Freikarten hergestellt und ausgegeben werden, als nach Satz 1 zulässig oder wie Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind.*

Für Veranstaltungen die durch Beschäftigte der HAW Hamburg initiiert und auf Flächen der HAW Hamburg ausgerichtet werden, sind die Sicherheitsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.



### Anlage 4.C3 - Liste der Brandschutzbeauftragten und Brandschutzhelfer

#### Brandschutzbeauftragte

<b>Einrichtung</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>
<b>Hochschul- verwaltung</b>	1	Ahlvers, Andreas	428 75-9095
	2		

#### Brandschutzhelfer

<b>Einrichtung</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>
<b>Design, Medien und Information</b>	1	Bergemann, Wolfgang	428 75-7637
	2	Gutsche, Johann	" " -4808
	3	Häusser, Eugen	" " -7637
	4	Lietz, Alfred	" " -4610
	5	Lüddecke, Jobst-Hartmut	" " -3645
	6	Mende, Dieter	" " -4727
	7		
<b>Einrichtung</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>
<b>Live Sciences</b>	1	Bücke, Roland	428 75-6221
	2	Eggers, Reinald	" " -6455
	3	Freude, Doris	" " -6441
	4	Gans, Mathias	" " -6475
	5	Gramckow, Karla	" " -6441
	6	Hamann, Günther	" " -6404
	7	Henningsen, Jörg	" " -6475
	8	Jäger, Sigrid	" " -6408
	9	Kösling, Klaus	" " -6165
	10	Kropholler, Fritz	" " -6155
	11	Neugebauer, Monika	" " -6161
	12	Palapies, Heidemarie	" " -6405
	13	Theophile, Christiane	" " -6112
	14	Vredenborg, Thora	" " -6441
	15	Wittkowski, Stefan	" " -6453
	16		





<i><b>Einrichtung</b></i>	<i><b>Nr.</b></i>	<i><b>Name</b></i>	<i><b>Telefon</b></i>
<i><b>Soziale Arbeit und Pflege</b></i>	1	Halupzcok, Uwe	428 75-7001
	2		
<i><b>Einrichtung</b></i>	<i><b>Nr.</b></i>	<i><b>Name</b></i>	<i><b>Telefon</b></i>
	1	Arpe, Klaus	428 75-8337
	2	Brodersen, Jens	428 55-473
	3	Catakli, Hayri	428 75-8665
	4	Dettler, Max	" " -8618
	5	N.N.	" " -7828
	6	Eiben, Nils	" " -8780
	7	Grünbeck, Ute	" " -8037
	8	Hauswald, Gerd	" " -8645
	9	Heinemann, Rolf	" " -8647
	10	Jeschke, Norbert	" " -8725
	11	Peters, Frank	" " -8763
	12	Ramstein, Horst	" " -7963
	13	Rieling, Thomas	" " -8781
	14	Stegmann, Thomas	" " -8666
	15	Styrk von, Alexander	" " -8716
	16	Tanger, Harry	" " -7841
	17	Wechsung, Ulrich	" " -8656
	18	Woschczytzki, Peter	" " -7828
	19	Wulf, Hans	" " -7963
	20	Zeyn-Kranz, Jens	" " -8107
	21		
<i><b>Einrichtung</b></i>	<i><b>Nr.</b></i>	<i><b>Name</b></i>	<i><b>Telefon</b></i>
<i><b>Wirtschaft u. Public Management</b></i>	1	Lill, Gunther	428 75-6957
	2	Messerschmidt, Maike	" " -6993
	3	Michalik, Rainer	" " -6905
	4		





<b><i>Einrichtung</i></b>	<b><i>Nr.</i></b>	<b><i>Name</i></b>	<b><i>Telefon</i></b>
<b><i>IWS</i></b>	1	Schulz, Lothar	428 75-8993
	2	Siemens, Hans-Wilhelm	" " -8945
	3		
<b><i>Einrichtung</i></b>	<b><i>Nr.</i></b>	<b><i>Name</i></b>	<b><i>Telefon</i></b>
<b><i>Hochschulinforma- tions- u. Bibliotheks- service</i></b>	1	Sterzenbach, Holger	428 75-3675
	2		
<b><i>Einrichtung</i></b>	<b><i>Nr.</i></b>	<b><i>Name</i></b>	<b><i>Telefon</i></b>
<b><i>Hochschul- verwaltung</i></b>	1	Jacobs, René	428 75-9081
	2	Ludwig, Ralf-Roland	" " -9104
	3	Martin, Heiko	" " -9031
	4		



## **Anlage 5 - Literaturverzeichnis**

### Gesetze und Verordnungen

Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	(SOG)
Feuerwehrgesetz	(FwG)
Hamburger Bauordnung	(HBauO)
Versammlungsstättenverordnung	(VStättVO)
Arbeitsschutzgesetz	(ArbSchG)
Arbeitsstättenverordnung und Richtlinien	(ArbStättV)
Verordnung über die Verhütung von Bränden	(VVB)

### Unfallverhütungsvorschriften, BUK-Regel, BUK-Information

GUV-V A1	Grundsätze der Prävention
GUV-V A8	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
GUV-R 133	Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
GUV-R 500, Teil 1	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
Kapitel 2.26	
GUV-I 560	Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

### DIN-Vorschriften

DIN V 14 011	Begriffe aus dem Feuerwehrwesen
DIN 14 095	Feuerwehr-Einsatzpläne für bauliche Anlagen
DIN 14 096	Brandschutzordnung; Allgemeines und Regeln für das Erstellen
DIN 14406	Tragbare Feuerlöcher
DIN 14 034	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN 14 090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
DIN 3321	Unterflurhydranten
DIN 4066	Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen
DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
DIN 4844	Sicherheitskennzeichnungen; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen
DIN EN 3	Tragbare Feuerlöcher
DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen - Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0132	Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen